

Änderung des SGB III zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit geplant

Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird von der Bundesregierung zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit ein Sofortprogramm zur Qualifizierung und Beschäftigung von 100 000 Jugendlichen in Kürze auf den Weg gebracht.

Um die Situation arbeitsloser Jugendlicher auch kurzfristig zu verbessern, sind folgende Änderungen im Arbeitsförderungsrecht (SGB III) vorgesehen:

- Weiterhin gilt: Arbeitslose Jugendliche sollen grundsätzlich über die berufliche Erstausbildung zu einem Berufsabschluß gelangen; in der Arbeitsförderung stehen hierfür Berufsvorbereitende Hilfen und Hilfen bei der Ausbildung zur Verfügung.

Die berufliche Weiterbildungsförderung steht grundsätzlich erst Arbeitnehmern nach mindestens 3jähriger beruflicher Tätigkeit zur Verfügung. Die bislang geltende Abgrenzung kann jedoch im Einzelfall zu Härten führen, wenn insbesondere älteren Jugendlichen mit Unterhaltsverpflichtungen der Zugang zur beruflichen Weiterbildung und damit auch Unterhaltsgeld verwehrt wird. Die Neuregelung enthält bei Besonderheiten im Einzelfall eine flexible Öffnung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III. Sie ermöglicht auch die Förderung von Teilschritten zur Hinführung des Erwerbs eines Ausbildungsabschlusses. Sie flankiert das Sofortprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, in dem ebenfalls Maßnahmen zur Qualifizierung jugendlicher Arbeitsloser ergriffen werden sollen.

- Mit dem SGB III wurde den Arbeitsämtern die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Freien Förderung (sog. Innovationstopf) individuelle Lösungen zu finden. Bisher war die direkte Förderung von Projekten ausgeschlossen. Künftig wird die Freie Förderung auch für die Projektförderung geöffnet. Daher können auch erfolgversprechende Projekte für schwer vermittelbare arbeitslose Jugendliche unkompliziert finanziert werden.

Nach: Pressemitteilung des Bundesarbeitsministeriums vom 11.11.1998

